

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst** ..... 5
- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1749/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden** ..... 13
- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften** ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 1751/2002 der Kommission vom 1. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1752/2002 der Kommission vom 1. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>** ..... 18

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR

* <b>Verordnung (EG) Nr. 1753/2002 der Kommission vom 1. Oktober 2002 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien .....</b>	21
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1754/2002 der Kommission vom 1. Oktober 2002 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates .....</b>	23
Verordnung (EG) Nr. 1755/2002 der Kommission vom 1. Oktober 2002 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B ....	25

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1746/2002 DES RATES****vom 30. September 2002****zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirates vorgelegt wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Gerichtshofs <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Rechnungshofes <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Reform der Kommission soll insbesondere dazu dienen, den Einsatz ihrer Ressourcen auf ihre vorrangigen Tätigkeiten zu konzentrieren.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 9. Februar 2000 führt die Kommission <sup>(4)</sup> aus, dass sie ihre Humanressourcen so effizient wie möglich einzusetzen gedenkt.
- (3) Die Kommission deckt einen großen Teil dieses Bedarfs durch Rationalisierungsmaßnahmen und interne Personalumsetzungen.
- (4) Sie trifft im Übrigen im Bereich der Fortbildung Maßnahmen, damit sich die Bediensteten, die den Einsatzbereich wechseln, möglichst wirksam und zufrieden stellend anpassen können.
- (5) Bei einem Teil der Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben, dürften jedoch die Qualifikationen zu stark von den wahrzunehmenden Aufgaben abweichen.
- (6) Die Kommission benötigt Bedienstete mit neuen Qualifikationsprofilen und muss ihren Stellenplan ausgewogen gestalten; die Zahl der Beamten, die aus Altersgründen ausscheiden, ist nicht hoch genug, um durch die Einstellung neuer Beamter rechtzeitig die benötigten Kompetenzen zu gewinnen.
- (7) Aus diesem Grund sind Sondermaßnahmen für das endgültige Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst zu erlassen; sie werden durch interne Verwaltungsvor-

schriften ergänzt, die eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung gewährleisten sollen.

- (8) Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist dringend geboten; dabei ist im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung das geografische Gleichgewicht zu wahren.
- (9) Die Maßnahmen müssen haushaltsneutral finanziert werden. Zu diesem Zweck ist ein Überwachungsinstrument für die Haushaltsbehörde vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im dienstlichen Interesse und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, neue Kompetenzen zu gewinnen, die sie wegen der Konzentration des Einsatzes ihrer Ressourcen auf ihre vorrangigen Tätigkeiten benötigt, wird die Kommission ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 für diejenigen ihrer aus Verwaltungs- oder aus Forschungsmitteln besoldeten Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben — mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 —, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

*Artikel 2*

Die Gesamtzahl der Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 600 festgesetzt.

Die haushaltsneutrale Finanzierung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens überwacht. Zu diesem Zweck erstattet die Anstellungsbehörde der Haushaltsbehörde rechtzeitig Bericht, wobei sie die Verbindung zwischen der Zahl der endgültig aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten und der Zahl der eingestellten Beamten berücksichtigt und sicherstellt, dass die Bedingung der haushaltsneutralen Finanzierung erfüllt ist.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 24. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. Mai 2002.

<sup>(3)</sup> ABL C 236 vom 1.10.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABL C 81 vom 21.3.2000, S. 1.

### Artikel 3

Unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses wählt die Kommission innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten, die die Anwendung einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 1 beantragen, diejenigen aus, auf die sie diese Maßnahme anwendet.

Sie berücksichtigt vorrangig die Beamten, die von den Maßnahmen zur Neuorganisation und zur Konzentration der Ressourcen auf die vorrangigen Tätigkeiten und insbesondere von Personalumsetzungen betroffen sind und deren Qualifikationen zu stark von den Anforderungen der wahrzunehmenden Aufgaben abweichen würden. Sie berücksichtigt den Umfang der Fortbildung, die erforderlich ist, um die neuen Aufgaben auszuführen, das Alter, die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familiensituation und das Dienstalter.

### Artikel 4

(1) Der ehemalige Beamte, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewendet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe als Prozentsatz des letzten Grundgehalts festgesetzt wird; dieser Prozentsatz, der der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu entnehmen ist, richtet sich nach dem Alter und dem Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Als letztes Grundgehalt gilt das Gehalt für die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in die der Beamte zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war, entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Gehaltstabelle, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der ehemalige Beamte kann jederzeit auf Antrag nach den Bedingungen des Statuts ein Ruhegehalt erhalten. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt damit. Er erlischt auf jeden Fall am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet oder, wenn der Betreffende vor Erreichen dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 70 % erworben hat (Artikel 77 des Statuts).

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen ein Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die Vergütung gemäß Absatz 1 wird gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts der Berichtigungskoeffizient für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land angewendet, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat. Der Anspruchsberechtigte erbringt jährlich einen entsprechenden Nachweis.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung lautet auf Euro. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird

jedoch in Euro ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer etwaigen neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle berechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende verpflichtet sich, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise vorzulegen, einschließlich einer jährlichen Einkommenserklärung in Form einer Gehaltsabrechnung bzw. eines Buchprüfungsnachweises sowie einer eidesstattlichen oder beglaubigten Erklärung, dass er kein anderes Einkommen aus einer neuen Tätigkeit bezieht, und dem Organ alle sonstigen Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können; andernfalls können auf ihn die in Artikel 86 des Statuts vorgesehenen Sanktionen angewendet werden.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage entweder dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde; die Höhe der Haushaltszulage wird nach der genannten Vergütung berechnet.

(6) Sofern der Anspruchsberechtigte keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, hat er für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, höchstens aber während 65 Monaten, erwirbt der ehemalige Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde, wobei der Gesamtbetrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII des Statuts hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 % des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte ohne Vornahme einer Kürzung nach Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, sofern die Ehe mit dem Beamten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des Organs mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das in Unterabsatz 1 vorgesehene Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts übersteigen, auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein Kind oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehepartner für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

## ANHANG

**HÖHE DER VERGÜTUNG**

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vergütung in Prozent des letzten Grundgehalts wird nach dem Lebens- und Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens anhand folgender Tabelle festgesetzt:

Lebensalter	Dienstalter				
	55 bis 56 Jahre	57 bis 58 Jahre	59 bis 60 Jahre	61 bis 62 Jahre	63 Jahre und mehr
15 bis 19 Jahre	60,0 %	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %
20 bis 24 Jahre	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %	66,0 %
25 bis 29 Jahre	62,0 %	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %
30 Jahre und mehr	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %	70,0 %

**Höhe der Vergütung nach Lebens- und Dienstalter**

Für die Feststellung des Lebens- und des Dienstalters gilt das Datum, an dem der betreffende Beamte tatsächlich aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Zieht man als Berechnungsgrundlage die in Frage kommenden Beamten heran, so ergibt sich damit im gewichteten Durchschnitt eine Vergütung in Höhe von höchstens 62,5 %.

---

**VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1747/2002 DES RATES****vom 30. September 2002****zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirates vorgelegt wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Vertrag von Maastricht sind die Tätigkeiten des Rates und folglich die Rolle und die Funktionen des Generalsekretariats umfangreicher geworden.
- (2) Das Generalsekretariat des Rates deckt einen großen Teil des daraus entstandenen Bedarfs durch Rationalisierungsmaßnahmen und interne Personalumsetzungen.
- (3) Das Generalsekretariat des Rates trifft insbesondere im Bereich der Fortbildung Maßnahmen, damit sich die Bediensteten, die den Einsatzbereich wechseln, möglichst wirksam und zufrieden stellend anpassen können.
- (4) Bei einem Teil der Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalder von mindestens 15 Jahren erreicht haben, dürften jedoch die Qualifikationen zu stark von den wahrzunehmenden Aufgaben abweichen.
- (5) Das Generalsekretariat des Rates benötigt Bedienstete mit neuen Qualifikationsprofilen und muss seinen Stellenplan ausgewogen gestalten; die Zahl der Beamten, die aus Altersgründen ausscheiden, ist nicht hoch genug, um durch die Einstellung neuer Beamter rechtzeitig die benötigten Kompetenzen zu gewinnen.
- (6) Aus diesem Grund sind Sondermaßnahmen für das endgültige Ausscheiden von Beamten aus dem Dienst zu erlassen; sie werden durch interne Verwaltungsvorschriften ergänzt, die eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung gewährleisten sollen.
- (7) Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung das geografische Gleichgewicht zu wahren.
- (8) Die Maßnahmen müssen haushaltsneutral finanziert werden. Zu diesem Zweck ist ein Überwachungsinstrument für die Haushaltsbehörde vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im dienstlichen Interesse und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, neue Kompetenzen zu gewinnen, die es wegen der Konzentration des Einsatzes seiner Ressourcen auf seine vorrangigen Tätigkeiten benötigt, wird das Generalsekretariat des Rates ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 für diejenigen seiner Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalder von mindestens 15 Jahren erreicht haben — mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A1 und A2 —, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

*Artikel 2*

Die Gesamtzahl der Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 94 festgesetzt (12 A, 22 LA, 8 B, 44 C und 8 D).

Die haushaltsneutrale Finanzierung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens überwacht. Zu diesem Zweck erstattet die Anstellungsbehörde der Haushaltsbehörde rechtzeitig Bericht, wobei sie die Verbindung zwischen der Zahl der endgültig aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten und der Zahl der eingestellten Beamten berücksichtigt und sicherstellt, dass die Bedingung der haushaltsneutralen Finanzierung erfüllt ist.

*Artikel 3*

Unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses wählt das Generalsekretariat des Rates innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten, die die Anwendung einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 1 beantragen, diejenigen aus, auf die es diese Maßnahme anwendet.

Es berücksichtigt vorrangig die Beamten, die von den Maßnahmen zur Neuorganisation und zur Konzentration der Ressourcen auf die vorrangigen Tätigkeiten und insbesondere von Personalumsetzungen betroffen sind und deren Qualifikationen zu stark von den Anforderungen der wahrzunehmenden Aufgaben abweichen würden. Es berücksichtigt außerdem den Umfang der Fortbildung, die erforderlich ist, um die neuen Aufgaben auszuführen, das Alter, die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familiensituation und das Dienstalder.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 24. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. Mai 2002.

<sup>(3)</sup> ABl. C 236 vom 1.10.2002, S. 4.

## Artikel 4

(1) Der ehemalige Beamte, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewendet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe als Prozentsatz des letzten Grundgehalts festgesetzt wird; dieser Prozentsatz, der der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu entnehmen ist, richtet sich nach dem Alter und dem Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Als letztes Grundgehalt gilt das Gehalt für die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in die der Beamte zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war, entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Gehaltstabelle, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der ehemalige Beamte kann jederzeit auf Antrag nach den Bedingungen des Statuts ein Ruhegehalt erhalten. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt damit. Er erlischt auf jeden Fall am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet oder, wenn der Betreffende vor Erreichen dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 70 % erworben hat (Artikel 77 des Statuts).

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen ein Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die Vergütung gemäß Absatz 1 wird gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts der Berichtigungskoeffizient für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land angewendet, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat. Der Anspruchsberechtigte erbringt jährlich einen entsprechenden Nachweis.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung lautet auf Euro. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in Euro ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer etwaigen neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle berechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende verpflichtet sich, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise vorzulegen, einschließlich einer jährlichen Einkommenserklärung in Form einer Gehaltsabrechnung bzw. eines Buchprüfungsnachweises sowie einer eidesstattlichen oder beglaubigten Erklärung, dass er kein anderes Einkommen aus einer neuen Tätigkeit bezieht, und dem Organ alle sonstigen Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können; andernfalls können auf ihn die in Artikel 86 des Statuts vorgesehenen Sanktionen angewendet werden.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage entweder dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde; die Höhe der Haushaltszulage wird nach der genannten Vergütung berechnet.

(6) Sofern der Anspruchsberechtigte keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, hat er für sich selbst und für die mit angeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, höchstens aber während 65 Monaten, erwirbt der ehemalige Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde; der Gesamtbetrag des Ruhegehalts darf dabei den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII des Statuts hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 % des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte ohne Vornahme einer Kürzung nach Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, sofern die Ehe mit dem Beamten zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des Organs mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das in Unterabsatz 1 vorgesehenen Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts übersteigen, auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein Kind oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehepartner für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel

2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII des Statuts genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

---

## ANHANG

**HÖHE DER VERGÜTUNG**

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vergütung in Prozent des letzten Grundgehalts wird nach dem Lebens- und Dienstalter des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens anhand folgender Tabelle festgesetzt:

Lebensalter	Dienstalter				
	55 bis 56 Jahre	57 bis 58 Jahre	59 bis 60 Jahre	61 bis 62 Jahre	63 Jahre und mehr
15 bis 19 Jahre	60,0 %	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %
20 bis 24 Jahre	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %	66,0 %
25 bis 29 Jahre	62,0 %	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %
30 Jahre und mehr	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %	70,0 %

**Höhe der Vergütung nach Lebens- und Dienstalter**

Für die Feststellung des Lebens- und des Dienstalters gilt das Datum, an dem der betreffende Beamte tatsächlich aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Zieht man als Berechnungsgrundlage die in Frage kommenden Beamten heran, so ergibt sich damit im gewichteten Durchschnitt eine Vergütung in Höhe von höchstens 62,5 %.

---

**VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1748/2002 DES RATES**

**vom 30. September 2002**

**zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirats vorgelegt wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament hat 1997 nach der Annahme der Neuen Personalpolitik durch das Präsidium, die durch die zusätzlichen Aufgaben begründet war, die dem Parlament durch die Verträge auferlegt wurden, eine grundlegende Umstrukturierung seiner Arbeitsweise eingeleitet.
- (2) Im Licht der Erfahrung, die bei der Umsetzung dieser neuen Politik in den letzten vier Jahren gewonnen wurde und zur Einführung eines langfristigen Konzepts für Einstellungen, das dem voraussichtlichen Bedarf an speziellen Qualifikationen gerecht wird, hat das Europäische Parlament insbesondere im Rahmen der Ausarbeitung einer Liste der üblichen Berufsbezeichnungen seinen Personalbedarf für die kommenden Jahre geprüft.
- (3) Das Europäische Parlament trifft insbesondere im Bereich der Fortbildung Maßnahmen, damit sich die Beamten und Bediensteten, die den Einsatzbereich wechseln, möglichst wirksam und zufrieden stellend anpassen können.
- (4) Bei einem Teil der Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben, dürften jedoch die Qualifikationen zu stark von den wahrzunehmenden Aufgaben abweichen.
- (5) Das Europäische Parlament benötigt Bedienstete mit neuen Qualifikationsprofilen und muss seinen Stellenplan ausgewogen gestalten; die Zahl der Personen, die aus Altersgründen ausscheiden, ist nicht hoch genug, um durch die Einstellung neuer Beamter und Bediensteter auf Zeit rechtzeitig die benötigten Kompetenzen zu gewinnen.
- (6) Aus diesem Grund sind Sondermaßnahmen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst zu erlassen; sie werden durch interne Verwaltungsvorschriften ergänzt, die eine wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung gewährleisten sollen.

(7) Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung das geografische Gleichgewicht zu wahren.

(8) Die Maßnahmen müssen haushaltsneutral finanziert werden. Zu diesem Zweck ist ein Überwachungsinstrument für die Haushaltsbehörde vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im dienstlichen Interesse und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, neue Kompetenzen zu gewinnen, die es wegen der Anpassung seiner Ressourcen an seine Tätigkeiten benötigt, wird das Europäische Parlament ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2004 für diejenigen seiner Beamten und seiner Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die das 55. Lebensjahr vollendet und ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben — ausgenommen sind die Besoldungsgruppen A1 und A2 —, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

*Artikel 2*

Die Gesamtzahl der Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 100 festgesetzt. Die Zahl der Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird auf 24 festgesetzt.

Die haushaltsneutrale Finanzierung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens überwacht. Zu diesem Zweck erstattet die Anstellungsbehörde der Haushaltsbehörde rechtzeitig Bericht, wobei sie die Verbindung zwischen der Zahl der endgültig aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten und der Zahl der eingestellten Beamten berücksichtigt und sicherstellt, dass die Bedingung der haushaltsneutralen Finanzierung erfüllt ist.

*Artikel 3*

Unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses wählt das Europäische Parlament innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die die Anwendung einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 1 beantragen, diejenigen aus, auf die sie diese Maßnahme anwendet.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 24. September 2002.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. Mai 2002

<sup>(3)</sup> ABl. C 236 vom 1.10.2002, S. 7.

Es berücksichtigt vorrangig die Beamten und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen, die von den Maßnahmen zur Neuorganisation und zur Anpassung der Ressourcen an die Tätigkeiten und insbesondere von Personalumsetzungen betroffen sind und deren Qualifikationen zu stark von den Anforderungen der wahrzunehmenden Aufgaben abweichen würden. Es berücksichtigt den Umfang der Fortbildung, die erforderlich ist, um die neuen Aufgaben auszuführen, das Alter, die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familiensituation und das Dienstalter.

#### Artikel 4

(1) Der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewendet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe als Prozentsatz des letzten Grundgehalts festgesetzt wird; dieser Prozentsatz, der der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu entnehmen ist, richtet sich nach dem Alter und dem Dienstalter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Als letztes Grundgehalt gilt das Gehalt für die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, in die der Beamte oder Bedienstete auf Zeit zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war, entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Gehaltstabelle, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit kann jederzeit auf Antrag nach den Bedingungen des Statuts ein Ruhegehalt erhalten. Der Anspruch auf die Vergütung erlischt damit. Er erlischt auf jeden Fall am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit das 65. Lebensjahr vollendet oder, wenn der Betreffende vor Erreichen dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 70 % erworben hat (Artikel 77 des Statuts).

Dem ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen ein Ruhegehalt gezahlt.

(3) Auf die Vergütung gemäß Absatz 1 wird gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts der Berichtigungskoeffizient für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land angewendet, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat. Der Anspruchsberechtigte erbringt jährlich einen entsprechenden Nachweis.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung lautet auf Euro. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in Euro ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

(4) Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer etwaigen neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten oder Bediensteten auf Zeit übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle berechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende verpflichtet sich, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise vorzulegen, einschließlich einer jährlichen Einkommenserklärung in Form einer Gehaltsabrechnung bzw. eines Buchprüfungsnachweises sowie einer eidesstattlichen oder beglaubigten Erklärung, dass er kein anderes Einkommen aus einer neuen Tätigkeit bezieht, und dem Organ alle sonstigen Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können; andernfalls können auf ihn die in Artikel 86 des Statuts vorgesehenen Sanktionen angewendet werden.

(5) Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage entweder dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Gesetz oder durch Beschluss eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde; die Höhe der Haushaltszulage wird nach der genannten Vergütung berechnet.

(6) Sofern der Anspruchsberechtigte keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, hat er für sich selbst und für die mit angeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, höchstens aber während fünfundsiebzehn Monaten, erwirbt der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde; der Gesamtbetrag des Ruhegehalts darf den in Artikel 77 Absatz 2 zum Statut vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten. Für die Zwecke von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

(8) Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII des Statuts hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit ohne Vornahme einer Kürzung nach Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, sofern die Ehe mit dem Beamten oder Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des Organs mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das in Unterabsatz 1 vorgesehenen Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts übersteigen, auf das der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte oder Bedienstete auf Zeit vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein Kind oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehepartner für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

(9) Beim Tod eines ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII des Statuts genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

---

## ANHANG

**HÖHE DER VERGÜTUNG**

Die Höhe der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vergütung in Prozent des letzten Grundgehalts wird nach dem Lebens- und Dienstalter des Beamten oder Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens anhand folgender Tabelle festgesetzt:

Lebensalter	Dienstalter				
	55 bis 56 Jahre	57 bis 58 Jahre	59 bis 60 Jahre	61 bis 62 Jahre	63 Jahre und mehr
15 bis 19 Jahre	60,0 %	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %
20 bis 24 Jahre	60,0 %	60,0 %	62,0 %	64,0 %	66,0 %
25 bis 29 Jahre	62,0 %	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %
30 Jahre und mehr	64,0 %	66,0 %	68,0 %	70,0 %	70,0 %

**Höhe der Vergütung nach Lebens- und Dienstalter**

Für die Feststellung des Lebens- und des Dienstalters gilt das Datum, an dem der betreffende Beamte oder Bedienstete auf Zeit tatsächlich aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Zieht man als Berechnungsgrundlage die in Frage kommenden Beamten und Bediensteten auf Zeit heran, so ergibt sich damit im gewichteten Durchschnitt eine Vergütung in Höhe von höchstens 62,5 %.

---

**VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1749/2002 DES RATES**

**vom 30. September 2002**

**zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 291,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 <sup>(6)</sup>, muss geändert werden, um der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst <sup>(7)</sup> Rechnung zu tragen.
- (2) Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98, muss geändert werden, um der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst <sup>(8)</sup> Rechnung zu tragen.

- (3) Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98, muss geändert werden, um der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung im Rahmen der Modernisierung der Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst <sup>(9)</sup> Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 wird unter den Buchstaben p), q) und r) Folgendes angefügt:

- „p) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung
- q) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung
- r) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für jeden der hinzugefügten Punkte mit Wirkung vom jeweiligen Tag des Inkrafttretens jeder der in Artikel 1 genannten Verordnungen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 81 vom 21.3.2000.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 24. September 2002.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 15. Mai 2002.

<sup>(4)</sup> ABl. C 225 vom 20.9.2002, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 74 vom 27.3.1969, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(9)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

---

**VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1750/2002 DES RATES****vom 30. September 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 291,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 <sup>(2)</sup>, muss geändert werden, um der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst <sup>(3)</sup> Rechnung zu tragen.
- (2) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98, muss geändert werden, um der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst <sup>(4)</sup> Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS,

Euratom) Nr. 2459/98, muss geändert werden, um der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung im Rahmen der Modernisierung der Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst <sup>(5)</sup> Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird ein sechzehnter, siebzehnter und achtzehnter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

- „— die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung
- die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung
- die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für jeden der hinzugefügten Gedankenstriche mit Wirkung vom jeweiligen Tag des Inkrafttretens jeder der in Artikel 1 genannten Verordnungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1751/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Oktober 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	63,7
	060	101,0
	096	31,4
	999	65,4
0707 00 05	052	102,3
	220	143,3
	999	122,8
0709 90 70	052	84,3
	999	84,3
0805 50 10	052	74,6
	388	55,0
	524	62,8
	528	55,7
	999	62,0
0806 10 10	052	101,2
	064	105,0
	400	204,2
	999	136,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	89,7
	400	89,2
	512	100,7
	720	72,5
	800	235,4
	804	73,7
	999	110,2
0808 20 50	052	82,3
	388	70,5
	999	76,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1752/2002 DER KOMMISSION  
vom 1. Oktober 2002**

**zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/2002 <sup>(2)</sup> der Kommission, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelherzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den

Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Ceftiofur soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Hydroxyethylsalicylat und Xylazinhydrochlorid sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung.

<sup>(1)</sup> ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 230 vom 28.8.2002, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABL L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2002

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Ceftiofur	Summe aller den Betalactamring enthaltenden und als Desfuroylceftiofur gemessenen Rückstände	Rinder	1 000 µg/kg 2 000 µg/kg 2 000 µg/kg 6 000 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Hydroxyethylsalicylat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch	Nur zur äußerlichen Anwendung“
Xylazinhydrochlorid	Rinder, Equiden	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1753/2002 DER KOMMISSION****vom 1. Oktober 2002****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der am 31. Dezember 1994 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren <sup>(3)</sup> soll die Kommission die Anträge der indischen Regierung auf Anwendung „besonderer Flexibilität“ wohlwollend prüfen.
- (2) Am 12. Juli 2002 stellte die Republik Indien einen Antrag auf Übertragung zwischen den Kategorien.
- (3) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der in Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7.

(4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.

(5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Kontingentsjahr 2002 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Republik Indien nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2002

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABL L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 128 vom 15.5.2002, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABL L 153 vom 27.6.1996, S. 53.

## ANHANG

664 INDIEN				ANPASSUNG					
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2002	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	Neue Menge nach Anpassung
IA	3	kg	33 347 000	27 019 980	- 500 000	500	- 1,5	Übertragung auf Kategorie 6	26 519 980
IB	6	Stück	11 225 000	15 695 930	880 000	500	7,8	Übertragung von Kategorie 3	16 575 930

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1754/2002 DER KOMMISSION****vom 1. Oktober 2002****zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1644/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss beschloss am 11. und am 30. September 2002, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2002

*Für die Kommission*  
Christopher PATTEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 25.

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag „Eastern Turkistan Islamic Movement oder East Turkistan Islamic Movement (ETIM) (auch bekannt als Eastern Turkistan Islamic Party)“ unter „Juristische Personen, Gruppen und Organisationen“ ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Eastern Turkistan Islamic Movement oder East Turkistan Islamic Movement (ETIM) (auch bekannt als Eastern Turkistan Islamic Party oder Eastern Turkistan Islamic Party of Allah)“.

2. Die folgenden natürlichen Personen sind unter „Natürliche Personen“ anzufügen:

- a) Bahaji, Said, ehemals wohnhaft Bunatwiete 23, D-21073 Hamburg, Deutschland; Geburtsdatum: 15. Juli 1975; Geburtsort: Haselünne (Niedersachsen), Deutschland; vorläufiger deutscher Pass Nr. 28 642 163, ausgestellt von der Stadt Hamburg.
  - b) Binalshibh, Ramzi Mohamed Abdullah (auch bekannt als Omar, Ramzi Mohamed Abdellah; auch bekannt als Binalshaidah, Ramzi Mohamed Abdullah; auch bekannt als Bin al Shibh, Ramzi); Geburtsdatum: 1. Mai 1972 oder 16. September 1973; Geburtsort: Hadramawt, Jemen oder Khartum, Sudan; Staatsangehörigkeit: sudanesisch oder jemenitisch; jemenitischer Pass Nr. 00 085 243, ausgestellt am 12. November 1997 in Sanaa, Jemen.
  - c) El Motassadeq, Mounir, Göschenstraße 13, D-21073 Hamburg, Deutschland; Geburtsdatum: 3. April 1974; Geburtsort: Marrakesch, Marokko; Staatsangehörigkeit: marokkanisch; marokkanischer Pass Nr. H 236 483, ausgestellt am 24. Oktober 2000 von der marokkanischen Botschaft in Berlin, Deutschland.
  - d) Essabar, Zakarya (auch bekannt als Essabar, Zakariya), Dortmunder Straße 38, D-22419 Hamburg, Deutschland; Geburtsdatum: 3. April 1977; Geburtsort: Essaouria, Marokko; Staatsangehörigkeit: marokkanisch; Pass Nr. M 271 351, ausgestellt am 24. Oktober 2000 von der marokkanischen Botschaft in Berlin, Deutschland.
3. Der Eintrag „Wa'el Hamza Julaidan (auch bekannt als Wa'il Hamza Julaidan, Wa'el Hamza Jaladin, Wa'il Hamza Jaladin, und Abu Al-Hasan al Madani); Geburtsdatum: 22. Januar 1958; Geburtsort: Al-Madinah, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Pass Nr. A-992535“ unter „Natürliche Personen“ ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:  
„Wa'el Hamza Julaidan (auch bekannt als Wa'il Hamza Julaidan, Wa'el Hamza Jalaidan, Wa'il Hamza Jalaidan, Wa'el Hamza Jaladin, Wa'il Hamza Jaladin, und Abu Al-Hasan al Madani); Geburtsdatum: 22. Januar 1958; Geburtsort: Al-Madinah, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Pass Nr. A-992535“.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1755/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Oktober 2002**  
**über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1110/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Orangen, Tafeltrauben und Pfirsichen überschritten.
- (3) Diese Überschreitungen stehen nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen fest-

gelegt wurden. Für die zwischen dem 1. Juli und dem 16. September 2002 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 1. Juli und dem 16. September 2002 die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

<sup>(3)</sup> ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 8.

## ANHANG

**Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 1. Juli und dem 16. September 2002 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind**

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	100 %	14,0
Orangen	100 %	26,0
Tafeltrauben	100 %	23,0
Äpfel	100 %	15,0
Pfirsiche und Nektarinen	100 %	27,0

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.